

Einfache Anfrage Hartmann-Flawil vom 18. Februar 2003
(Wortlaut anschliessend)

Auswirkungen der neuen Regelungen der Arbeitslosenversicherung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. April 2003

P. Hartmann-Flawil erkundigt sich mit einer Einfachen Anfrage vom 18. Februar 2003 nach den Auswirkungen der neuen Regelungen der Arbeitslosenversicherung, die sich aus der Revision des eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) ergeben.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. November 2002 angenommene Gesetz über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) war ein Gesamtpaket von Massnahmen mit dem Zweck, die Finanzierung der Versicherung konjunkturunabhängig zu machen, die Leistungen den Bedürfnissen anzupassen und die Strukturen und Massnahmen zur Wiedereingliederung zu verbessern. Nebst dem gezielten Ausbau einzelner Leistungen fällt als wesentliche Kürzung die Reduktion der Taggeldbezugsdauer von 520 auf 400 Tage für Personen unter 55 Jahren ins Gewicht.

Der Bundesrat setzt das Gesetz voraussichtlich auf 1. Juli 2003 in Kraft. Da im revidierten AVIG keine Übergangsbestimmungen vorgesehen sind, gilt gemäss Interpretation des seco (Staatssekretariat für Wirtschaft) ab 1. Juli für alle Arbeitslosen gleiches Recht, d.h., die Bezugsdauer für das Gros der Bezügerinnen und Bezüger wird auf diesen Zeitpunkt von 520 auf 400 Tage reduziert. Es gibt also keine "Besitzstandwahrung" in dem Sinn, dass Arbeitslose, die vor dem 1. Juli eine Rahmenfrist von 520 Tagen eröffnen konnten, diese voll ausschöpfen können. Auch ihre Bezugsdauer wird auf 400 Tage reduziert. Abfedernd wirkt immerhin, dass die Ausgesteuerten die Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) weiterhin beanspruchen und bereits begonnene arbeitsmarktliche Massnahmen (Bildungs- und Beschäftigungsprogramme) über den 1. Juli hinaus auf Kosten der Arbeitslosenversicherung (ALV) besucht werden können. Dank des Zwischenverdienstes können zudem Taggelder in einer laufenden Rahmenfrist "gespart" werden, was bedeutet, dass die 400 möglichen Bezugstage bis zum Ende der Rahmenfrist bezogen werden können.

Die kantonale Arbeitslosenfürsorge wurde mit dem Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe (sGS 361.12) aufgehoben. Damit fällt die individuelle Arbeitslosenhilfe in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Diese Regelung macht auch bei steigenden Arbeitslosenzahlen Sinn. Bei erhöhter Arbeitslosigkeit (5 Prozent gemäss Verordnungsentwurf) in einem Kanton oder in einem wesentlichen Teilgebiet kann der Bundesrat auf entsprechendes kantonales Gesuch hin den Taggeldanspruch um 120 Tage erhöhen. Voraussetzung ist, dass sich der Kanton mit 20 Prozent an den Kosten beteiligt.

Zu den einzelnen Fragen nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

1. Im Kanton St.Gallen werden auf 1. Juli 2003 voraussichtlich 285 Versicherte (Stand 31. März 2003) ausgesteuert, davon 109 im Alter bis 34 Jahre, 85 zwischen 35 und 44 Jahren, 91 zwischen 45 und 54 Jahren. Das entspricht 4 Prozent der Arbeitslosen.

2. Die ausgesteuerten Personen verteilen sich auf 56 Gemeinden über den ganzen Kanton. In einzelnen Gemeinden ist eine grössere Zahl von Ausgesteuerten zu erwarten: Stadt St.Gallen (68), Rorschach (28) und Wil (12).
3. Alle von der Herabsetzung der Bezugsdauer betroffenen Versicherten wurden bereits durch die Arbeitslosenkassen über ihren neuen Höchstanspruch orientiert.
4. Im Hinblick auf eine mögliche Kürzung der ALV-Bezugsdauer initiierte die Regierung bereits im Jahr 1997 eine Projektgruppe mit dem Ziel, ein Konzept für arbeitsmarktliche Massnahmen für Ausgesteuerte zu erarbeiten. Daraus resultierte der Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe (sGS 361.12), der eine Anschubfinanzierung für Gemeinden vorsah, die Einsatzprogramme für Ausgesteuerte aufbauen wollten. Für diese auf die Jahre 1999 bis 2002 befristete Anschubfinanzierung wurden 1,1 Mio. Franken Staatsbeiträge bezahlt. Gegenwärtig ist der Kanton mit den Gemeinden im Dialog, um im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) die geplanten Programme für Arbeitslose, IV- und Suva-Versicherte auch für Ausgesteuerte zu öffnen. In diesen Programmen werden die Stellensuchenden aktiv in der Arbeitssuche unterstützt. Es ist Sache der Gemeinden, die Aufenthaltsdauer für Ausgesteuerte in diesen Programmen zu bestimmen.
5. Die strittige Frage der Umsetzung der Verkürzung der Bezugsdauer hätte auf Gesetzesstufe beantwortet werden müssen. Weder nahm die Vernehmlassungsvorlage, noch nahm die Botschaft des Bundesrates zu dieser Frage Stellung. Auch in den Eidgenössischen Räten wurde sie nicht diskutiert. Die St.Galler Regierung hatte diesen Punkt in ihrer Vernehmlassung ebenfalls nicht angesprochen.

29. April 2003

Wortlaut der Einfachen Anfragen 61.03.03

Einfache Anfrage Hartmann-Flawil:

«Auswirkungen der neuen Regelungen der Arbeitslosenversicherung?»

Nach dem Entscheid der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vom vergangenen November 2002 werden Leistungen der Arbeitslosenversicherung reduziert. Insbesondere ins Gewicht fällt dabei die Verkürzung der Bezugsdauer von 520 auf 400 Tage, ausgenommen davon sind über 55-Jährige. Die Umsetzung ist per Juli 2003 vorgesehen. Umstritten ist, ob die Verkürzung auch für heute schon erwerbslose Personen gilt. Hier gehen die Auffassungen der Sozialpartner auseinander. Die Situation für die Erwerbslosen, die damit ausgesteuert würden, und für die Gemeinden, die durch eine hohe Zahl von ausgesteuerten Personen betroffen wären, ist unklar.

Es stellt sich zudem die Frage der Wiedereinführung der kantonalen Arbeitslosennothilfe, die bei der letzten Revision des Avig, die Verbesserungen für die Erwerbslosen brachte, gestrichen worden war. Mit der Verlängerung der Wartefrist von 6 auf 12 Monate sollten auch die Arbeitsprogramme für Ausgesteuerte den veränderten Grundlagen angepasst werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verkürzung der Bezugsdauer stelle ich der Regierung folgende Fragen und bedanke mich bereits heute für eine schnelle Beantwortung:

1. Wie viele Personen würden bei der Verkürzung der Bezugsdauer auf 400 Tage per 1. Juli 2003 ohne Übergangsregelung ausgesteuert: Total und aufgeschlüsselt nach drei Alterskategorien (bis 34, 35-44, 45-54)?
2. Wie wären die ausgesteuerten Personen nach Regionen verteilt?
3. Wie und wann würden die betroffenen erwerbslosen Personen informiert?
4. Bestehen zu diesem Problemkreis Kontakte zur Vertretung der Gemeinden oder sind solche vorgesehen?
5. Wie stellt sich die Regierung zur strittigen Frage der Umsetzung der Verkürzung der Bezugsdauer? Hat sie zu dieser Frage eine Stellungnahme gegenüber dem Staatssekretariat für Wirtschaft Seco abgegeben?»

18. Februar 2003